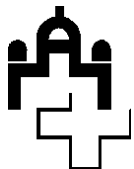


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Vorbereitung der Wahlen an das Bundesverwaltungsgericht

Bericht der Gerichtskommission vom 20. Juni 2006

Im Namen der Gerichtskommission

Der Präsident:
Nationalrat Erwin Jutzet



1. Einleitung

Im Januar 2007 wird das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) als neues zentrales Verwaltungsgericht des Bundes die 36 bisherigen eidgenössischen Rekurskommissionen und departementalen Beschwerdedienste ablösen.¹ Rund 400 Personen werden für das BVGer tätig sein, 72 davon als Richterinnen und Richter.

Wahlorgan der heute bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten tätigen Richterinnen und Richter ist der Bundesrat. Die Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001² sah vor, dass der Bundesrat auch die Richterinnen und Richter der neuen vorinstanzlichen Gerichte wählen sollte. Die Räte lehnten dies jedoch ab und setzten – vor allem aus Gründen der grösseren Legitimität – die Vereinigte Bundesversammlung als Wahlorgan der Richterinnen und Richter des Bundesstrafgerichts (BStGer) und des BVGer ein. Für die Vorbereitungen dieser Wahlen ist die Gerichtskommission zuständig.³

Die Wahlen an das BVGer waren – sowohl für die Gerichtskommission wie für das Parlament – das mit Abstand grösste Wahlgeschäft im Zusammenhang mit der Justizreform. Ihre Vorbereitung beanspruchte die Gerichtskommission über einen Zeitraum von anderthalb Jahren, vom April 2004 bis zur Wahl der Richterinnen und Richter am 5. Oktober 2005. Die Gerichtskommission ist dabei in wesentlichen Zügen gleich vorgegangen wie bei der Vorbereitung der Wahlen an das BStGer.⁴ Das damals gewählte Vorgehen hatte sich – auch wenn es in einzelnen Punkten noch verbesserungswürdig schien – aus Sicht der Kommission bewährt. Insbesondere die Vorauswahl und Anhörung von Kandidatinnen und Kandidaten durch eine Subkommission und der frühzeitigen Einbezug der Fraktionen hatten sich als effizientes Vorgehen erwiesen.

Wie bei den Wahlvorbereitungen an das BStGer hatte die Gerichtskommission der Bundesversammlung nicht nur Wahlvorschläge zu unterbreiten, sondern auch die Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter, in erster Linie deren Beschäftigungsgrad und Anfangslohn, festzulegen. Das im Frühjahr 2005 verabschiedeten Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts (SR 173.30) ermächtigte die Gerichtskommission zudem, die erstmalige Bestellung der Abteilungen des BVGer vorzunehmen. Konkret hatte die Gerichtskommission die Abteilungsstruktur des BVGer festzulegen, die Anzahl der Richterstellen pro Abteilung zu definieren und die Richterinnen und Richter nach der Wahl den einzelnen Abteilungen zuzuteilen. Die Gerichtskommission bestimmte auch die fünf ersten Abteilungspräsidien des BVGer.

1 Gesetzliche Grundlage für das Bundesverwaltungsgericht ist das Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (VGG). Es wurde am 17. Juni 2005 vom Parlament verabschiedet und wird am 1. Januar 2007 in Kraft treten.

2 BBl 2001 4202

3 Zuständigkeit und Aufgaben der Gerichtskommission werden im Parlamentsgesetz (ParlG) Art. 40a geregelt.

4 Vgl. dazu den Bericht der Gerichtskommission zur Vorbereitung der Wahlen an das Bundesstrafgericht vom 18. Juni 2004.



2. Vorbereitenden Arbeiten

2.1 Zeitplan und Grundzüge der Wahlvorbereitungen

Am 15. April 2004 führte die Gerichtskommission mit Vertretern des „Projekts Neue Bundesgerichte“ und dessen Beirat⁵ eine erste Aussprache über die Grundzüge und den zeitlichen Rahmen der Wahlvorbereitungen durch. Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, ob die Wahlen an das BVGer in verschiedenen Etappen erfolgen sollten. Zu diesem Zeitpunkt war noch völlig offen, wie viele der bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten tätigen Richterinnen und Richter sich um ein Richteramt am BVGer bewerben würden. Dennoch stand für die Gerichtskommission fest, dass im Interesse eines reibungslosen Übergangs von der alten in die neue Struktur und des Erhalts des in den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten vorhandenen Know-hows ein Teil der zukünftigen Richterinnen und Richter des BVGer aus dem Kreis dieser Personen stammen müsse. Es wäre daher denkbar gewesen, eine Wahl in zwei Etappen vorzusehen und die Richterstellen am BVGer vorerst intern bei den bisherigen Instanzen auszuschreiben. Nach der Wahl dieser ersten Richterinnen und Richter hätte eine zweite, öffentliche Ausschreibung zur Besetzung der übrigen Richterstellen erfolgen können. Ebenfalls möglich wäre die vorgezogene Wahl einer Gerichtsleitung gewesen.

Die Gerichtskommission sprach sich aus verschiedenen Gründen gegen gestaffelte Wahlen aus. Eine vorgezogene Wahl von Richtern und Richterinnen der bisherigen Instanzen hätte eine verfahrensmässige Privilegierung dieser Personen bedeutet. Sie hätten weniger Konkurrenz als die erst später zu wählenden Richterinnen und Richter gehabt und sich allenfalls auch zweimal um ein Richteramt bewerben können. Durch die Tatsache ihrer früheren Wahl hätte zudem die Gefahr bestanden, dass ihnen der Status eines „Kernteams“ zugekommen wäre, während die später gewählten und ausserhalb der bisherigen Instanzen rekrutierten Personen im doppelten Sinn des Wortes als „Richter zweiter Wahl“ hätten erscheinen können. Eine vorgezogene rekurskommissionsinterne Ausschreibung von Richterstellen wäre zudem mit dem gesetzlichen Auftrag der Gerichtskommission, freie Richterstellen öffentlich auszuschreiben, nicht zu vereinbaren gewesen und hätte spezielle gesetzliche Übergangsbestimmungen erfordert. Auch die vorgezogene Wahl einer Gerichtsleitung wäre aus Sicht der Gerichtskommission einer Wahl von „Superrichtern“ gleichgekommen und hätte Artikel 15 VGG widersprochen, wonach die Bundesversammlung das Gerichtspräsidium aus den Richtern und Richterinnen wählt. Gesetzliche Übergangsbestimmungen wären auch hier erforderlich gewesen.

Die Gerichtskommission sprach sich ebenfalls dagegen aus, vorgängig eine bestimmte Quote festzulegen, wie viele der Richterinnen und Richter des BVGer aus dem Kreis der

5 Das „Projekt Neue Bundesgerichte“ wurde im März 2002 von den Departementen EJPD und EFD für den Aufbau des Bundesstrafgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts eingesetzt. Die Projektoberleitung (POL) wurde vom Direktor des Bundesamts für Justiz präsiert, die Projektleitung oblag seit April 2004 Herrn Christoph Bandli. Projektoberleitung und Projektleitung wurden in ihren Arbeiten durch einen Beirat, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der eidgenössischen Rekurskommissionen und departementalen Beschwerdedienste, unterstützt. Seit ihrer Wahl am 5. Oktober 2005 führt die provisorische Gerichtsleitung des Bundesverwaltungsgerichts zusammen mit den Mitarbeitenden des Projektleitungsteams und einem Kernteam des Bundesverwaltungsgerichts die Aufbauarbeiten weiter. Aus diesen Gründen konnten POL und Beirat vom Vorsteher des EJPD auf Ende 2005 aufgelöst werden.



bisherigen Instanzen stammen sollten. Auch dies hätte eine verfahrensmässige Privilegierung der Richterinnen und Richter der bisherigen Instanzen bedeutet und die Flexibilität des Auswahlverfahrens eingeschränkt.

Die Gerichtskommission war sich einig, dass die Wahlen an das BVGer möglichst frühzeitig erfolgen sollten. Dadurch würden die bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten tätigen Richterinnen und Richter möglichst rasch definitive Gewissheit über eine Fortsetzung ihrer Tätigkeit am Bundesverwaltungsgericht haben und der Gerichtsleitung bliebe genügend Zeit für die Aufbauarbeiten. Als Wahltermin sah die Kommission deshalb die Herbstsession 2005 vor.

2.2 Planung der weiteren Kommissionsarbeiten

Ab November 2004 befasste sich die Gerichtskommission mit der konkreten Planung der weiteren Kommissionsarbeiten. Die Kommission legte fest, dass die Vorselektion der Bewerbungen sowie die Durchführung von Anhörungen an eine oder mehrere Subkommissionen delegiert werden sollte. Dieses Vorgehen hatte sich bereits bei den Vorbereitungen der Wahlen an das Bundesstrafgericht bewährt. Es garantierte ein effizientes und zeitgerechtes Arbeiten und wurde insbesondere auch von den Kandidatinnen und Kandidaten, die sich für das BStGer beworben hatten, geschätzt.

Im Anschluss an die Anhörungen sah die Gerichtskommission – ebenfalls wie bei den Vorbereitungen der Wahlen an das BStGer – eine Sitzung der Gesamtkommission vor, an welcher die Resultate der Gespräche mit den Kandidatinnen und Kandidaten ausgewertet und Wahlempfehlungen zuhanden der Fraktionen verabschiedet werden sollten.

Zur Vorselektion der Bewerbungen setzte die Gerichtskommission eine sechsköpfige Subkommission, zusammengesetzt aus Vertretern aller Fraktionen, ein (Subkommission „Vorevaluation“, vgl. Ziff. 3.1). Diese Subkommission sollte sich nur mit denjenigen Kandidaturen zu befassen, welche von Personen stammten, die nicht bereits in richterlicher Funktion bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten tätig waren. Alle Richterinnen und Richter der bisherigen Instanzen sollten gemäss einer Entscheidung der Gesamtkommission grundsätzlich zu einer Anhörung eingeladen werden. Ferner wurde die Subkommission „Vorevaluation“ beauftragt, zuhanden der Gesamtkommission einen Vorschlag zu unterbreiten, wie viele Subkommissionen für die Anhörungen eingesetzt und wie die eingeladenen Kandidatinnen und Kandidaten auf diese Subkommissionen verteilt werden sollten. Um zu gewährleisten, dass die Anhörungen in den verschiedenen Subkommissionen möglichst nach einheitlichen Beurteilungskriterien erfolgen, wurde die Subkommission „Vorevaluation“ ebenfalls damit betraut, einen Fragenkatalog als Leitfaden für die Anhörungen auszuarbeiten.

Bereits im Kommissionsplenum diskutiert wurde die Frage, welche grundsätzlichen Kriterien sowohl die Subkommission „Vorevaluation“ wie später die Anhörungssubkommissionen zu beachten haben. Unbestritten stand fest, dass die fachliche Qualifikation der Kandidatinnen und Kandidaten am stärksten zu gewichten sei. Auch die Stellenausschreibung sollte sich auf Aspekte der fachlichen Qualifikation konzentrieren. Als zweites wichtiges Kriterium wurde eine angemessene Vertretung der Sprachen festgehalten. In dritter Linie sollte die politische Orientierung der Bewerberinnen und Bewerber eine Rolle spielen. Zwar sah die Kommission vor, alle Kandidatinnen und Kandidaten über ihre politische Orientierung zu



befragen, eine Parteizugehörigkeit sollte aber nicht als Wahlvoraussetzung definiert werden und auch in der Stellenausschreibung nicht erwähnt werden. Die Kommission beschloss diese Abweichung von der inoffiziellen Regel des Parteienproporz bei der Bestellung der Gerichte nur, weil sie davon ausgehen konnte, dass viele der bereits bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten tätigen Personen nicht Parteimitglieder sind. Sie sollten gegenüber ihren Mitbewerbern weder im Bewerbungsverfahren benachteiligt werden, noch dazu verpflichtet werden, sich als Sympathisant einer bestimmten Partei zu bezeichnen. Zur Diskussion stand sogar, ob eine bestimmte Quote von parteilosen Richterinnen und Richtern vorzusehen sei. Die Kommission entschied sich dagegen, da die Zahl der parteilosen Bewerberinnen und Bewerber noch nicht annähernd bekannt war und das Festlegen einer Quote für Parteilose unter Umständen sogar eine Benachteiligung derjenigen Bewerberinnen und Bewerber bedeutet hätte, die sich als Sympathisanten einer Partei erklären konnten. Auch eine Frauenquote legte die Kommission nicht fest, Kandidaturen von Frauen sollten jedoch besonders geprüft werden.

Bereits bei den Wahlvorbereitungen an das BStGer hatte die Kommission den angehörten Kandidatinnen und Kandidaten bestimmte Standardfragen in schriftlicher Form gestellt. Die Kommission beschloss, dieses Vorgehen beizubehalten und allen Bewerberinnen und Bewerbern für das BVGer mit der Empfangsbestätigung für ihre Bewerbungsunterlagen fünf schriftlich zu beantwortende Fragen zu stellen. Diese Fragen betrafen den erwünschten Beschäftigungsgrad, die Gehaltsansprüche, das Interesse an Präsidialaufgaben, die Parteizugehörigkeit oder Nähe zu einer Partei und die bevorzugten Bereiche des Verwaltungsgerichts der Kandidatinnen und Kandidaten.

2.3 Stellenausschreibung

Ab Anfang Januar 2005 erschien die Ausschreibung der Richterstellen am BVGer in folgenden Zeitungen und juristischen Fachzeitschriften: NZZ, Le Temps, Corriere del Ticino; Aktuelle Juristische Praxis, Anwaltsrevue, Plädoyer, Die Praxis, Schweizerische Juristenzeitung SJZ, SteuerRevue, Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht, Journal des Tribunaux, Revue de Droit Administratif. Zudem veröffentlichte die Kommission das Inserat elektronisch auf der Homepage des Parlaments.

Zugleich mit der Schaltung der Inserate hat die Gerichtskommission die Fraktionen der Bundesversammlung über die Ausschreibung informiert.

Als Bewerbungsfrist wurde der 18. Februar 2005 – somit ein Termin von gut 5 Wochen nach der Stellenausschreibung – angegeben.

2.4 Bestimmen der Abteilungsstruktur; Festlegen der Anzahl Richterstellen

Gemäss Artikel 1 Absatz 3 des Verwaltungsgerichtsgesetz (VGG; SR 173.32) umfasst das Bundesverwaltungsgericht 50-70 Richterstellen. Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts (SR 173.30) präzisiert, dass bei den ersten Wahlen an das Gericht höchstens 64 Vollzeitstellen zu besetzen sind. Artikel 5 beinhaltet eine Übergangsbestimmung zum Parlamentsgesetz (ParlG; SR 171.10), wonach die Gerichtskommission für die erstmalige Bestellung der Abteilungen des BVGer zuständig



ist und dabei die fachliche Kenntnisse der Richterinnen und Richter sowie die Amtssprachen angemessen zu berücksichtigen hat. Die Kommission hatte demnach folgende Punkte festzulegen:

- a) die Anzahl Abteilungen des BVGer;
 - b) die inhaltliche Zusammensetzung der Abteilungen (d.h. insbesondere, welche bisherigen Rekurskommissionen und Beschwerdedienste in welche Abteilung des Gerichts überzuführen sind);
 - c) die Anzahl Richterstellen pro Abteilung;
 - d) die sprachliche Zusammensetzung der Abteilungen.
- ad a) Mit der Zahl der Abteilungen des BVGer befasste sich das Kommissionsplenum bereits im November 2004. Das „Projekt Neue Bundesgerichte“ hatte zuhanden der Kommission zwei mögliche Varianten ausgearbeitet, die fünf bzw. sieben Abteilungen vorsahen. Die Kommission entschied sich für eine Gerichtstruktur mit fünf Abteilungen und somit für die auch vom „Projekt Neue Bundesgerichte“ und dessen Beirat favorisierte Variante. Für eine Struktur mit fünf Abteilungen sprach vor allem, dass die Bildung von relativ grossen Abteilungen dem Gericht möglichst einfache Geschäftsabläufe sowie eine effiziente und schlanke Führung erlauben würden und auf eine unterschiedliche Auslastung der Abteilungen flexibler reagiert werden könnte. Weniger Abteilungen würden zudem die Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung erleichtern und für die einzelnen Richterinnen und Richter innerhalb der Abteilungen ein breiteres Tätigkeitsfeld bieten.
- ad b) Zur Vertiefung der Frage, welche Rechtsgebiete die fünf Abteilungen des BVGer je umfassen und wie viele Richterinnen und Richter pro Abteilung tätig sein sollten, setzte die Gerichtskommission eine weitere Subkommission ein. Auch sie konnte sich auf Vorarbeiten des „Projekts Neue Bundesgerichte“ stützen und zog an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2004 zudem die Präsidenten der grössten Rekurskommissionen und Beschwerdedienste bei. Das zur Diskussion stehende Modell sah für die erste Abteilung die Schwerpunkte Infrastruktur, Finanzen und Personal vor, für die zweite Abteilung Wirtschaft, Bildung, Wettbewerb und für die dritte Abteilung Ausländer, Gesundheit und Sozialversicherungen. Die vierte und fünfte Abteilung sollten ausschliesslich Asylrecht behandeln. Die Subkommission stimmte dieser Aufteilung grundsätzlich zu und schlug zuhanden der Gesamtkommission lediglich vor, einige kleine Rekurskommissionen anders zuzuordnen als dies im Modell vorgesehen war. Am ausgiebigsten diskutiert, jedoch abgelehnt hat die Subkommission eine Zusammenlegung der Gebiete Asyl- und Ausländerrecht.
- ad c) Bezüglich der Anzahl Richter pro Abteilung schlug die Subkommission für die erste Abteilung 12, für die zweite und dritte Abteilung je 11 sowie für die beiden Asylabteilungen je 13 Richterstellen vor. Der Vorschlag der Subkommission umfasste somit fünf annähernd gleich grosse Abteilungen mit insgesamt 60 Richterstellen. Das in der Subkommission diskutierte Modell sah ursprünglich je 15 Richterstellen für die beiden Asylabteilungen vor. Mit insgesamt 30 Richterstellen hätte der Bestand dieser beiden Abteilungen knapp dem Bestand der heutigen Asylrekurskommission entsprochen. Aufgrund der Abnahme der Beschwerdeeingänge und dem laufenden Abbau von



Pendenzen bei der Asylrekurskommission hielt es die Subkommission für gerechtfertigt, in diesem Bereich eine im Vergleich zum aktuellen Richterbestand etwas grössere Reduktion vorzunehmen und die beiden Asylabteilungen des BVGer weniger stark zu dotieren. Ein späterer Ausbau der Abteilungen wäre bei Bedarf immer noch möglich.

ad d) Aufgrund von Erfahrungswerten der Rekurskommissionen und Beschwerdedienste liessen sich bezüglich der sprachlichen Auslastung der einzelnen Abteilungen relativ genaue Prognosen machen, welche die Subkommission bei der Bestellung der Abteilungen zu berücksichtigen empfahl.

Am 9. Februar 2005 stimmte die Gesamtkommission sämtlichen Anträgen der Subkommission zu.

3. Arbeiten der Subkommission „Vorevaluation“

3.1 Vorselektion der Bewerbungen

Die zur Vorselektion der Bewerbungen eingesetzte Subkommission setzte sich aus folgenden Kommissionsmitgliedern zusammen: SR Rolf Schweiger (FDP, Präsident), NR J. Alexander Baumann (SVP), NR Erwin Jutzet (SP), NR Luc Recordon (Grüne), SR Carlo Schmid-Sutter (CVP) und NR Christian Waber (EDU).

Bei Ablauf der Bewerbungsfrist am 18. Februar 2005 hatten insgesamt 214 Personen ihre Bewerbungsunterlagen beim Kommissionssekretariat eingereicht. Wie bei der Erstbestellung des BStGer zeigte sich, dass der Anteil der französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten deutlich tiefer lag, als dies gemäss dem prozentualen Verhältnis der Landessprachen zu erwarten gewesen wäre (vgl. Statistischer Überblick im Anhang).

78 Bewerbungen stammten von Personen, die bereits haupt- oder nebenamtlich bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten in richterlicher Funktion tätig waren. Gemäss dem im November getroffenen Entscheid der Gesamtkommission sollten sie alle zu einer Anhörung eingeladen werden. Die Subkommission hatte deshalb lediglich die 136 weiteren Dossiers zu prüfen. Zur Vorbereitung der Sitzung erhielten die Subkommissionsmitglieder Kopien dieser Dossiers zugesandt und teilten sie individuell in drei Gruppen: Personen, welche angehört werden sollen; Personen, die nicht angehört werden sollen und noch unentschiedene Fälle. Wie bei der Vorselektion für das BStGer beschloss die Subkommission, bei der Einladung von Kandidatinnen und Kandidaten möglichst grosszügig vorzugehen. Zu einem Gespräch vorgeladen wurden deshalb alle jene Personen, deren Anhörung mindestens zwei Subkommissionsmitglieder befürworteten. Diskutiert wurde eine Bewerbung nur dann, wenn dies ein Mitglied der Subkommission wünschte. Insgesamt wurden 178 Kandidatinnen und Kandidaten eingeladen (vgl. Überblick im Anhang).

Im Anschluss an ihre Sitzung hat die Subkommission alle Bewerberinnen und Bewerber über das Ergebnis der ersten Vorauswahl informiert. Individuelle Gründe für eine Nicht-Berücksichtigung konnte die Subkommission aufgrund des von ihr gewählten Modus der Entscheidungsfindung nur für jene Kandidaten angeben, deren Bewerbung in der Subkommission explizit diskutiert wurde. Hingegen wurde alle nicht berücksichtigten Personen darauf aufmerksam gemacht, dass der Entscheid der Subkommission der Zustimmung der



Gesamtkommission bedürfe und deshalb noch nicht als definitive „Absage“ zu verstehen sei.

3.2. Organisation der Anhörungen

Die Subkommission sah vor, für die Anhörung vier Subkommissionen einzusetzen. Jede sollte ungefähr gleich viele Kandidaten anhören und für eine Abteilung des Gerichts (bzw. im Fall der beiden Asylabteilungen für 2 Abteilungen) zuständig sein. Bei der Bildung der Subkommissionen wurde darauf geachtet, dass in jeder von ihnen Parteien, Sprachen und Geschlechter möglichst gleichmässig vertreten sind. Die Präsidien der Subkommissionen wurden – dies auch aus Gründen einer möglichst grossen Kohärenz der Wahlvorbereitungen – an die Vertreter der Bundesratsparteien in der Subkommission „Vorevaluation“ vergeben. Die Zuteilung der Subkommissionen zu den einzelnen Abteilungen erfolgte per Losentscheid.⁶

Bei der Zuordnung der 178 Kandidatinnen und Kandidaten auf die vier Anhörungssubkommissionen achtete die Subkommission darauf, die schriftlichen Angaben der Bewerberinnen und Bewerber zu ihren bevorzugten Rechtsgebieten möglichst zu berücksichtigen. Da die Subkommissionen alle möglichst gleich viele Personen anhören sollten, war es nicht in jedem Fall möglich, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat jener Anhörungssubkommission zugeordnet wurde, welche für das von ihm oder ihr in erster Priorität angegebene Rechtsgebiet zuständig war. Hingegen wurde niemand einer Anhörungssubkommission zugewiesen, die für ein Gebiet zuständig war, zu dem sie oder er keinerlei Affinität angegeben hatte.

Die Dauer der Anhörungen wurde wie bei der Vorauswahl für das BStGer auf 15 Minuten festgelegt. Um zu gewährleisten, dass die Anhörungen und die Bewertung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Subkommissionen möglichst nach gleichen Kriterien durchgeführt werden, formulierte die Subkommission einen Leitfaden und eine Bewertungsskala für den Gebrauch in den Anhörungssubkommissionen. Da das BVGer im Gegensatz zu den heutigen Rekurskommissionen, die teilweise mit nebenamtlichen Fachrichtern arbeiten, ausschliesslich aus Juristen zusammengesetzt sein wird, musste die Gerichtskommission bei der Rekrutierung umso mehr darauf zu achten, dass Richterinnen und Richter mit entsprechenden Spezialkenntnissen (z.B. im Heilmittelbereich) gewählt würden. Die Subkommission legte deshalb – nach Rücksprache mit den heutigen Präsidenten der Rekurskommissionen – fest, welche Spezialisten für die einzelnen Abteilungen ungedingt erforderlich waren und formulierte zuhanden der Anhörungssubkommissionen entsprechende Vorgaben. Jede Subkommission sollte zudem auf die spezifisch für „ihre“ Abteilung geltenden Vorgaben bezüglich der Vertretung der Amtsprachen Rücksicht nehmen.

6 Konkret setzen sich die Subkommissionen wie folgt zusammen:
Subkommission 1 (Asyl): SR Schweiger (FDP, Präsident), SR Bürgi (SVP), NR Garbani (SP), NR Recordon (Grüne), NR Waber (EDU).
Subkommission 2 (Wirtschaft, Bildung, Wettbewerb): NR Jutzet (SP, Präsident), SR Amgwerd (CVP), NR Ruey (PLS), NR Schwander (SVP).
Subkommission 3 (Ausländer, Gesundheit, Sozialversicherungen): NR Baumann J. Alexander (SVP, Präsident), NR Humbel Näf (CVP), NR Steiner (FDP), SR Studer Jean (SP).
Subkommission 4 (Infrastruktur, Finanzen, Personal): SR Schmid-Sutter Carlo (CVP, Präsident), NR Banga (SP), NR Huber (FDP), NR Pagan (SVP).



4. Arbeit der Anhörungssubkommissionen

4.1 Anhörungen

Die Anhörungen in den Subkommissionen fanden zwischen Ende April und Ende Juni 2005 statt. Jede der vier Anhörungssubkommissionen tagte an je drei Tagen. Als Unterlagen standen den Subkommissionsmitgliedern die Dossiers aller in von ihnen angehörten Personen sowie der von der vorbereitenden Subkommission ausgearbeitete Beurteilungsraster zur Verfügung.

Hauptziel aller Anhörungen war nicht eine vertiefte fachliche Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten – was schon nur aufgrund der relativ kurzen Anhörungsdauer ausgeschlossen gewesen wäre – sondern die Ergänzung der durch die Bewerbungsunterlagen bereits bekannten Fakten durch einen persönlichen Eindruck der Kandidatinnen und Kandidaten. Aus Vertraulichkeitsgründen wurden die Anhörungen nicht protokolliert. Nach jeder Anhörung nahmen die Subkommissionsmitglieder eine kurze Beurteilung des Gesprächs und der angehörten Person vor, deren wichtigste Punkte vom Sekretariat schriftlich festgehalten wurden.

Anders als bei den Anhörungen für das BStGer konnte die personelle Identität der Subkommissionen nicht in jedem Fall gewährleistet werden. War ein Subkommissionsmitglied an der Teilnahme an einer Anhörung verhindert, versuchte er oder sie nach Möglichkeit ein Ersatzmitglied aus der Fraktion zu entsenden. Letztlich tagte nur eine der vier Subkommissionen ausschliesslich mit ihren Stammmitgliedern.

4.2 Auswertung in den Subkommissionen

Jede Subkommission führte nach den Anhörungen eine Gesamtauswertung aller Gespräche durch und verabschiedete Empfehlungen zuhanden des Kommissionsplenums. Diese Empfehlungen bestanden in einem in sich abgerundeten Vorschlag für die Bestellung je einer (bzw. im Fall der Subkommission 1 für zwei) Abteilungen des BVGer, welcher die von der vorbereitenden Subkommission definierten Vorgaben punkto Sprache und Spezialisierung möglichst berücksichtigte. In allen Subkommissionen zeigte sich, dass die bereits bei den Rekurskommissionen und Beschwerdediensten tätigen Richterinnen und Richter in der Regel ausgezeichnete Qualifikationen vorweisen konnten. Der grösste Teil von ihnen fand deshalb in die Empfehlungen der Subkommissionen Aufnahme. Etliche Kandidatinnen und Kandidaten hatten bezüglich ihres Beschäftigungsgrads eine gewisse Bandbreite angegeben oder wünschten ausdrücklich kein volles Pensum. Dies kam den Subkommissionen bei der Zusammenstellung ihrer Vorschläge entgegen und bot eine gewisse Flexibilität. Alle Subkommissionen unterbreiteten der Gesamtkommission Empfehlungen, welche mehr Personen umfassten, als Stellen pro Abteilung vorgesehen waren. Parteipolitische Überlegungen spielten nur in Einzelfällen eine ausschlaggebende Rolle: keine der Subkommissionen hat sich strikt an einen Parteienproporzschlüssel für ihre Abteilung gehalten.

Zusätzlich zu ihrem abgerundeten Vorschlag benannte jede Subkommission eine weitere Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus ihrer Sicht anstelle einer Person aus dem Hauptvorschlag nominiert werden könnten.



5. Einbezug der Fraktionen

5.1 Wahlempfehlungen der Gerichtskommission zuhanden der Fraktionen

An einer Sitzung der Gesamtkommission vom 29. Juni 2005 unterbreiteten die vier Subkommissionen dem Kommissionsplenum ihre Vorschlagslisten und erstatteten Bericht über die Anhörungen. Nach eingehender Diskussion – wobei auch verschiedene Kandidaturen einzeln zur Sprache kamen – beschloss die Gerichtskommission, die Vorschläge der Subkommissionen zu Empfehlungen zuhanden der Fraktionen zu erheben. Die von den Subkommissionen vorgenommene Unterteilung in einen Hauptvorschlag und einen Zusatzvorschlag wurde von der Gerichtskommission dabei übernommen. Im Hauptvorschlag (Kandidatinnen und Kandidaten erster Priorität) befanden sich genau so viele Personen, wie Stellen zu besetzen waren. Insgesamt waren dies 67 Personen mit einem totalen Beschäftigungsgrad von 6030 %, somit lediglich 30 Stellenprozent mehr, als die Gerichtskommission im Februar beschlossen hatte.

Der Hauptvorschlag der Gerichtskommission stimmte bezüglich erforderlicher Spezialkenntnissen und Vertretung der Amtssprachen pro Abteilung annähernd mit den ursprünglich formulierten Vorgaben überein. Die französische und italienische Sprache waren gemessen am Sprachenverteilungsschlüssel insgesamt leicht untervertreten, jedoch in einem der Gerichtskommission vertretbar scheinenden Rahmen.

Bezüglich der parteipolitischen Zusammensetzung des Hauptvorschlags ergab sich ein ausgewogeneres Bild als dies für die einzelnen Abteilungen der Fall war. Waren Vertreter und Sympathisantinnen einer bestimmten Partei in einer Abteilung übervertreten und in einer andern untervertreten, ergab sich für eine andere Partei genau das umgekehrte Verhältnis, so dass sich die Unausgewogenheit innerhalb der einzelner Abteilungen insgesamt relativierte. Sieben der von der Gerichtskommission in erster Priorität empfohlenen Personen – ausschliesslich Kandidatinnen und Kandidaten, welche für die Abteilungen 4 und 5 des BVGer angehört wurden – waren parteilos und fühlten sich auch keiner bestimmten Partei verbunden. Alle anderen im Hauptvorschlag empfohlenen Personen waren entweder Parteimitglieder (50) oder Sympathisanten (10) einer Partei. Gesamthaft betrachtet waren die SVP deutlich und die Grüne Partei leicht untervertreten, SP, FDP und CVP zu annähernd gleichen Teilen übervertreten. Im Hauptvorschlag nicht vertreten waren Kandidatinnen und Kandidaten der EVP/EDU.⁷

Zusätzlich zu ihrem Hauptvorschlag empfahl die Kommission den Fraktionen 24 Personen in zweiter Priorität. Es handelte sich um Kandidatinnen und Kandidaten, welche aus Sicht der Kommission die Voraussetzung für eine Wahl ebenfalls erfüllten und anstelle einer Kandidatin oder eines Kandidaten aus dem Hauptvorschlag hätten berücksichtigt werden können. Den Fraktionen sollte dadurch ein gewisser Spielraum gelassen werden. Diesen Spielraum verband die Gerichtskommission allerdings mit klaren Wünschen zuhanden der Fraktionen: Um das Gleichgewicht des Gesamtvorschlags nicht zu gefährden, sollte eine Kandidatin oder ein Kandidat aus dem Hauptvorschlag nur mit einer Person ausgetauscht werden, welche punkto Muttersprache, Beschäftigungsgrad und fachlichen Schwerpunkten die gleichen Bedingungen erfüllte. Damit sich die Fraktionen umfassendes Bild über das von

⁷ Unter den 214 Bewerbungen befand sich nur eine eines EVP-Sympathisanten. Diese Bewerbung wurde von der Subkommission bereits in der Vorauswahl nicht berücksichtigt.



der Gerichtskommission vorgesehene Gesamtgefüge machen konnten, stellte die Gerichtskommission allen Fraktionen eine Übersicht über alle empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten und die geplante Abteilungszusammensetzung zu. Zugleich informierte die Kommission alle angehörten Personen, ob und in welcher Priorität sie den Fraktionen zur Wahl empfohlen wurden, und erläuterte die von der Kommission bei der Zusammenstellung des Hauptvorschlags befolgten Kriterien.

5.2 Rückmeldungen der Fraktionen

Den Wahlempfehlungen der Gerichtskommission wurde nicht von allen Fraktionen derselbe Stellenwert beigemessen. Abgesehen von der EVP/EDU-Fraktion, welche keine Kandidatinnen und Kandidaten stellte, verzichtete nur eine weitere Fraktion auf die Durchführung von Anhörungen. Sie verliess sich für die fachliche und persönliche Beurteilung ihrer Kandidatinnen und Kandidaten auf die Vorarbeit der Gerichtskommission. Diese Fraktion war denn auch die einzige, welche den Hauptvorschlag der Gerichtskommission unverändert unterstützte. Die übrigen Fraktionen hörten die von der Kommission in erster und zweiter Priorität empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten ihrer Partei sowie zusätzliche Personen an. Auch diese Fraktionen unterstützten den Hauptvorschlag der Gerichtskommission weitest gehend⁸, wünschten jedoch die Berücksichtigung zusätzlicher Kandidatinnen und Kandidaten.

Der Wunsch nach der Aufnahme zusätzlicher Kandidatinnen und Kandidaten kam der Gerichtskommission nicht ungelegen: Im Zusammenhang mit den Anhörungen von Kandidatinnen und Kandidaten für die provisorische Gerichtsleitung (vgl. Ziff. 6.1) hatte sich die zuständige Subkommission auch mit der Frage der zeitlichen Belastung der zukünftigen Gerichtsleitung auseinandergesetzt. Sie kam zum Schluss, dass insbesondere der Präsident und der Vizepräsident (aber auch die Mitglieder der zukünftigen Verwaltungskommission)⁹ in der Aufbauphase des Gerichts zu einem hohen Grad mit administrativen und organisatorischen Aufgaben belastet sein würden und somit nur teilweise für eine Abteilung des Gerichts in der Rechtsprechung tätig sein können. Unabhängig von den Wünschen der Fraktionen schien es der Gerichtskommission deshalb angezeigt, die Zahl der Richterstellen leicht aufzustocken, um damit zu gewährleisten, dass effektiv 60 Richterstellen für die Rechtsprechung zur Verfügung stünden. Zwei Personen mit einem Beschäftigungsgrad von je 80 % fanden dadurch Aufnahme in den Vorschlag der Gerichtskommission. Die Untervertretung der Grünen Partei konnte damit behoben und jene der SVP abgeschwächt werden.

Auch die weiteren Wünsche der Fraktionen konnten berücksichtigt werden: Ein von der Gerichtskommission mit einem Beschäftigungsgrad zu 100 % in erster Priorität empfohlener Kandidat hatte seine Bewerbung zurückgezogen. Dies ermöglichte die Berücksichtigung

8 Von den im Hauptvorschlag der Kommission empfohlenen 67 Personen fand insgesamt nur eine nicht die Unterstützung ihrer Fraktion.

9 Die Verwaltungskommission des BVGer wird ab dem Start des Gerichts am 1. Januar 2007 aktiv werden. Ihre Aufgaben sind in Art. 18 VGG festgelegt. Sie setzt sich – wie die provisorische Gerichtsleitung, welche Ende 2006 aufgelöst wird – aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und höchstens drei weiteren Mitgliedern zusammen. Die weiteren Mitglieder werden vom Gesamtgericht gewählt.



zweier weiterer Personen derselben Partei zu einem Teilpensum. Noch einmal zwei weitere Kandidaten konnten in den Vorschlag der Kommission aufgenommen werden, weil sich andere Bewerberinnen und Bewerber derselben Partei bereit erklärt hatten, zu einem leicht tieferen Beschäftigungsgrad für das BVGer tätig zu sein als die Gerichtskommission ursprünglich vorgesehen hatte.

Der definitive Wahlvorschlag der Gerichtskommission vom 28. September 2005 umfasste 72 Personen mit einem totalen Beschäftigungsgrad von 6190 % (vgl. Überblick im Anhang) und fand die Unterstützung aller Fraktionen. Am 5. Oktober 2005 wählte die Vereinigte Bundesversammlung diese 72 Personen als erste Richterinnen und Richter des BVGer.

6. Wahl der provisorischen Gerichtsleitung und der Abteilungspräsidien

6.1 Provisorische Gerichtsleitung

Die provisorische Gerichtsleitung des Bundesverwaltungsgerichts setzt sich aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin sowie drei weiteren Mitgliedern des Gerichts zusammen. Sie trifft die für den Aufbau des BVGer notwendigen Entscheide und ist insbesondere für den Erlass von Reglementen, die Anstellung des Generalsekretärs und der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber sowie für die Aufstellung des Voranschlags und des Finanzplans zuständig.¹⁰ Gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts wird die provisorische Gerichtsleitung durch die Bundesversammlung gewählt. Die Gerichtskommission hatte also auch für diese Wahlen, welche ebenfalls am 5. Oktober 2005 stattfanden, Vorschläge zu unterbreiten.

Der Kommission lagen schriftliche Antworten aller Kandidatinnen und Kandidaten auf die Frage nach ihrem Interesse an Präsidialaufgaben vor (vgl. Ziff. 2.2.) Zudem hatten die vier Subkommissionen im Rahmen ihrer Anhörungen bereits einige Bewerberinnen und Bewerber auf ihr Interesse an einer Funktion in der provisorischen Gerichtsleitung und ihre Führungserfahrung angesprochen. Die vier Subkommissionen hatten ferner zuhanden der Gesamtkommission je eine Liste derjenigen Personen erstellt, die aus ihrer Sicht für das Gerichtspräsidium oder die provisorische Gerichtsleitung in Frage kamen.

Zur vertieften Prüfung dieser Kandidaturen setzte die Gerichtskommission erneut ihre erste Subkommission (Subkommission „Vorselektion“, vgl. Ziff. 3.1) ein, welche am 23. August 2005 13 Personen zu einem zweiten Gespräch einlud. Neun von ihnen hatten bereits bei den Rekurskommissionen oder Beschwerdediensten leitende Funktionen inne. Im Zentrum der Anhörungen standen Fragen nach den bisherigen Führungserfahrungen der Kandidatinnen und Kandidaten, ihren Vorstellungen von Präsidial- und Führungsaufgaben und ihrer Einschätzung der Arbeit der zukünftigen Gerichtsleitung. Die Anhörungen dauerten rund 20 Minuten pro Kandidat bzw. Kandidatin.

Bei der Auswertung der Anhörungen achtete die Subkommission neben der fachlichen Eignung und der Vertretung beider Geschlechter sowie der deutschen und der französischen Sprache insbesondere auf eine parteipolitisch ausgewogene Zusammensetzung der

¹⁰ Vgl. Art. 3 des Bundesgesetzes über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. März 2005 (SR 173.30)



Gerichtsleitung. Da die SVP am BVGer am deutlichsten untervertreten sein würde, schlug die Subkommission vor, dass der Präsident sowie ein weiteres Mitglied aus der Gerichtsleitung aus dem Kreis dieser Partei stammen sollten. Die SP sollte als zweitstärkste Fraktion einen Anspruch auf das Vizepräsidium erheben können. Die zwei weiteren Mitglieder der provisorischen Gerichtsleitung sollten je aus dem Kreis der FDP und der CVP stammen. Insgesamt zog die Subkommission 8 Kandidatinnen und Kandidaten in die engere Wahl, darunter vier Personen (in gewichteter Reihenfolge) für das Vizepräsidium.

Die Gerichtskommission schloss sich am 24. August 2005 den Erwägungen der Subkommission an und empfahl die 8 von ihr benannten Kandidatinnen und Kandidaten den Fraktionen mit der entsprechenden Priorisierung zur Wahl. Alle Fraktionen meldeten der Gerichtskommission ihre Unterstützung dieser Wahlvorschläge. Die SP-Fraktion befürwortete die Wahl jenes Kandidaten, den die Gerichtskommission in erster Priorität für das Vizepräsidium empfohlen hatte. Der definitive Wahlvorschlag der Gerichtskommission für die provisorische Gerichtsleitung umfasste nur noch jene fünf Personen, die am 5. Oktober 2005 von der Bundesversammlung gewählt wurden.

6.2 *Abteilungspräsidien*

Die Bestellung der Abteilungen des BVGer und die Wahl deren Präsidenten sowie Präsidentinnen erfolgt gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. e VGG durch das Gesamtgericht. Das Bundesgesetz über den Aufbau des Bundesverwaltungsgerichts hält demgegenüber fest, dass die Gerichtskommission für die erstmalige Bestellung der Abteilungen zuständig ist. Die provisorische Gerichtsleitung des BVGer und die Gerichtskommission waren sich einig, dass diese Kompetenz der Gerichtskommission die Wahl der ersten Abteilungspräsidenten und -präsidentinnen einschliesst. Im November 2005 führte die provisorische Gerichtsleitung unter den gewählten Richtern und Richterinnen eine Umfrage durch, um ihr Interesse an der Übernahme eines Abteilungspräsidiums zu eruieren. Anschliessend informierte die provisorische Gerichtsleitung die Kommission über das Resultat der Umfrage. Im Auftrag der Gesamtkommission befasste sich wiederum die Subkommission „Vorevaluation“ mit weiteren Abklärungen zu den in Frage kommenden Kandidaturen. Zusätzliche Anhörungen hat die Subkommission keine durchgeführt. Auf Antrag der Subkommission wählte die Gerichtskommission am 7. Dezember 2005 vier Richter und eine Richterin zu den ersten Abteilungspräsidenten. Alle von ihnen hatten bei den bis Ende 2006 bestehenden Rekurskommissionen bereits eine leitende Funktion inne, abgesehen von einer Ausnahme waren die zukünftigen Abteilungspräsidenten nicht mit den Mitgliedern der provisorischen Gerichtsleitung identisch.¹¹

11 Frau Claudia Cotting-Schalch ist Mitglied der provisorischen Gerichtsleitung und Präsidentin der Abteilung 4 des BVGer. – Durch den anfangs März 2006 erfolgten Rücktritt des ersten Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts wurden Ersatzwahlen für die provisorische Gerichtsleitung notwendig. Die Vereinigte Bundesversammlung wählte am 22. März 2006 Herrn Christoph Bandli, bisheriges Mitglied der provisorischen Gerichtsleitung, als neuen Präsidenten und Herrn Alberto Meuli, der im Dezember 2005 von der Gerichtskommission als Präsident der Abteilung 3 des BVGer bestimmt worden war, als neues Mitglied der provisorischen Gerichtsleitung. Mit der Wahl von Herrn Meuli sind somit zwei zukünftige Abteilungspräsidenten in der provisorischen Gerichtsleitung vertreten.



7. Regelung der Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses – Anfangsbesoldung

Unter die von der Gerichtskommission zu regelnden Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses der Richterinnen und Richter fallen gemäss Art. 2 Abs. 2 der Richterverordnung der Beginn des Arbeitsverhältnisses, der Beschäftigungsgrad, der Anfangslohn und die berufliche Vorsorge. Der Beginn des Arbeitsverhältnisses gab in der Kommission keinerlei Anlass zur Diskussion. Für alle Richterinnen und Richter wurde der 1. Januar 2007 festgesetzt.

Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Wahlempfehlungen konnte die Gerichtskommission den Kandidatinnen und Kandidaten den provisorisch für sie vorgesehenen Beschäftigungsgrad mitteilen.¹² Die Gerichtskommission sah dabei für alle von ihnen einen Beschäftigungsgrad im Rahmen der von ihnen gewünschten Bandbreite vor. In einigen Fällen wurde später in Absprache mit den betroffenen Personen eine davon abweichende Regelung getroffen (vgl. Ziff. 5.2). Für alle Richterinnen und Richter herrschte zum Zeitpunkt der Wahl jedoch definitive Klarheit darüber, zu welchem Beschäftigungsgrad sie für das Bundesverwaltungsgericht tätig sein würden.

Im Bereich der beruflichen Vorsorge hat die Gerichtskommission nur einen minimalen Spielraum. Sie hätte allenfalls beschliessen können, für die gesamte Personalkategorie der Richterinnen und Richter einen Beitrag an die Einkaufssumme in die Pensionskasse vorzusehen. Dies wurde von der Kommission klar abgelehnt.

Eingehend diskutiert hat die Kommission die Grundsätze bezüglich der Anfangsbesoldung. Anders als beim BStGer, das keine Vorgängerinstitution auf Bundesebene kannte, waren die meisten zukünftigen Richter und Richter des BVGer bereits beim Bund tätig und somit in eine bestimmte Lohnklasse eingeteilt. Der grösste Teil von ihnen war in Lohnklasse 29 eingereiht, deren Obergrenze im Jahr 2005 rund 163'000 Franken betrug. Im Gegensatz zu den meisten Kandidatinnen und Kandidaten für das BStGer bezog der weitaus grösste Teil der Bewerberinnen und Bewerber für das BVGer somit einen Lohn, der deutlich unter dem von der Richterverordnung vorgesehenen Maximallohn von 202'288 Franken lag. Die Gerichtskommission sah deshalb vor, den ihr von der Richterverordnung gegebenen Spielraum¹³ zu nutzen und diskutierte verschiedene Modelle für eine nach Alter linear abgestufte Anfangsbesoldung. Die Kandidatinnen und Kandidaten wurden schriftlich darüber informiert.

Aufgrund verschiedener Rückmeldungen und insbesondere einer Stellungnahme des Beirats des Projekts Neue Bundesgerichte entschied sich die Kommission schliesslich für ein Besoldungsmodell, das für Richterinnen und Richter im Alter von 30 Jahren den Minimallohn von 130'620 Franken als Anfangslohn vorsah.¹⁴ Richterinnen und Richter im Alter von 62 Jahren sollten den Maximallohn von 202'288 Franken als Anfangslohn erhalten. Dieses Modell verband die Gerichtskommission mit einer Bestandesgarantie: sie legte fest, dass alle Richterinnen und Richter des BVGer – unabhängig von ihrer bisherigen Tätigkeit – mindestens gleich viel verdienen sollten, wie sie Ende 2006 bei ihrem bisherigen Arbeitgeber erhalten würden. Da Präsidentinnen und Vizepräsidenten der Rekurskommissionen

12 Dies galt zumindest für die von der Kommission in erster Priorität empfohlenen Personen. Den in zweiter Priorität empfohlenen Kandidaten und Kandidatinnen gab die Kommission noch keinen Beschäftigungsgrad an.

13 Mit Art. 5 der Richterverordnung wird für die Anfangsbesoldung eine Bandbreite von 130'620 bis 202'288 Franken Bruttojahresbesoldung vorgegeben (Stand 2005).

14 In der Praxis ist niemand davon betroffen. Der jüngste der gewählten Richter wird im Jahr 2007 38 Jahre alt sein.



und Beschwerdedienste aufgrund ihrer Funktion ein zum Teil wesentlich höheres Gehalt erzielten als die übrigen Richterinnen und Richter, sah die Gerichtskommission für diese Gruppe von Personen einen gewissen Abzug auf der Bestandesgarantie vor. Falls sie als am BVGer weiterhin Führungsaufgaben wahrnehmen würden, kämen sie in Genuss von Präsidialzulagen.¹⁵ Insgesamt konnten 22 der 71 gewählten Richterinnen und Richter von der Bestandesgarantie profitieren.

Im Zusammenhang mit der Frage der Anfangsbesoldung diskutierte die Gerichtskommission eine weitere den Lohn betreffende Bestimmung der Richterverordnung. Artikel 5 Absatz 2 sieht vor, dass der Lohn der Richterinnen und Richter sich auf den 1. Januar jedes Jahres um drei Prozent des Höchstbetrags der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 33 erhöht, bis er diesen Höchstbetrag erreicht. In Zahlen ausgedrückt bedeutet dies eine jährliche Lohn-erhöhung von 6'068 Franken. Im Zusammenhang mit der von der Gerichtskommission verabschiedeten Abstufung der Anfangslöhne hätte dieses Lohnwachstum zu einer stossenden Konsequenz geführt: Eine Richterin, welche ihr Amt im Alter von beispielsweise 35 Jahren mit 141'818 Franken Jahresbesoldung antreten würde, erhielte aufgrund des in der Verordnung vorgesehenen jährlichen Lohnwachstums nach vier Jahren einen Lohn von ca. 166'000 Franken – denselben Lohn, den die Gerichtskommission als Anfangslohn für eine 46-jährige Richterin vorsah. Das in der Richterverordnung vorgesehen Lohnwachstum würde also innerhalb weniger Jahre zu massiven Lohnunterschieden zwischen Richterinnen und Richtern, welche bereits am Gericht tätig sind und solchen, die ihr Amt neu antreten, führen. Auch unabhängig von der Frage der Anfangsbesoldung schien der Gerichtskommission ein gesetzlich garantiertes Lohnwachstum von jährlich gut 6'000 Franken ausserordentlich hoch und für die Öffentlichkeit wohl nur schwer nachvollziehbar. Die Gerichtskommission wandte sich deshalb an den Bundesrat¹⁶, und schlug ihm vor, dem Parlament eine Änderung der Richterverordnung zu unterbreiten, welche eine geringere jährliche Lohnzunahme für die Richterinnen und Richter vorsieht. Bereits vorher hatte die Kommission alle Kandidatinnen und Kandidaten über ihr geplantes Vorgehen informiert und sie vor der Wahl eine Zustimmungserklärung unterzeichnen lassen, wonach ihnen im Fall einer Änderung der Richterverordnung durch das Parlament kein wohl erworbenes Recht auf eine jährliche Lohnerhöhung von drei Prozent zusteht.

15 In der Entschädigung von Präsidialfunktionen unterscheidet sich die Regelung für das BVGer vom bisherigen Entlohnungssystem der Rekurskommissionen und Beschwerdedienste. Während bei letzteren Richter und Richterinnen mit Führungsaufgaben in höhere Lohnklassen eingeteilt waren, sieht die Richterverordnung für *alle* Richterinnen und Richter die Einteilung in Lohnklasse 33 vor. Präsident, Vizepräsident und Abteilungspräsidenten des BVGer erhalten zusätzlich unversicherte Präsidialzulagen (vgl. Art. 6 Richterverordnung.)

16 Als Kommission der Vereinigten Bundesversammlung ist die Gerichtskommission nicht initiativberechtigt.



Der Bundesrat verabschiedete am 1. Februar 2006 eine Botschaft zur Änderung der Richterverordnung (06.016), in welcher er vorschlägt, die jährliche Lohnerhöhung für die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte auf 1,2 Prozent des Höchstbetrags der Beurteilungsstufe A der Lohnklasse 33 festzulegen. Der Ständerat stimmte als Erstrat dieser Änderung der Richterverordnung am 9. Juni 2006 einstimmig zu.

Statistischer Überblick

	Bisherige Tätigkeit			Muttersprache			Geschlecht		Total	
	Richter REKO	n.a. Ri REKO	andere	deutsch	französisch	italienisch	männlich	weiblich	Anzahl Personen	Anzahl Stellen
eingegangene Bewerbungen	65	13	136 ¹⁷	165	38	11	152	62	214	--
angehörte Personen	65	13	100	131	36	11	124	54	178	--
den Fraktionen empfohlene Personen	61	6	24	67	19	5	68	23	91 ¹⁸	60.3 ¹⁹
gewählte Richterinnen und Richter	59	4	9	53	16	3	53	19	72 ²⁰	61.9

17 Darunter 13 Personen, welche als Gerichtsschreiberinnen bzw. juristische Sekretäre bei eidgenössischen Rekurskommissionen tätig waren.

18 Davon 67 in erster Priorität und 24 in zweiter Priorität empfohlene Kandidatinnen und Kandidaten.

19 Total Stellenprozente der in erster Priorität empfohlenen Kandidatinnen und Kandidaten.

20 Davon 65 ursprünglich von der GK in erster Priorität empfohlen, 2 in zweiter Priorität empfohlen und 5 weitere Personen.